

# **Satzung des Tennisclub Biberach**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Tennisclub Biberach. Der Sitz des Vereins ist Biberach/Baden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Tennisclub Biberach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports für alle Altersklassen und für Jugendliche. Um dies zu ermöglichen, unterhält und betreibt er die hierzu notwendigen Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht Ersatz von Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden oder für die Aufrechterhaltung des laufenden Vereinsbetrieb erforderlich und durch Belege nachweisbar sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen, sowie Stimm- und Wahlrecht.

2. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die – ohne selbst aktiv zu spielen – die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und Stimm- und Wahlrecht.

3. Jugendmitglieder:

Schüler und sonstige Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Schul- und Ausbildungszeit können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, und Stimm- und Wahlrecht nach dem vollendeten 14. Lebensjahr.

#### 4. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitgliedes.

### **§ 5**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlungen verlangen. Deren Beschluss ist endgültig.

Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 6**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

2. Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 7

### Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

#### 1. Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen. Im Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand.

#### 2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind zu erfüllen (z.B. Beiträge).

Der Austritt eines Mitgliedes muss vor dem 31. Dezember für das nächstfolgende Jahr dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden in folgenden Fällen:

- a. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnungen längere Zeit im Rückstand bleibt.
- b. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen.
- c. Bei schwerer Schädigung des Ansehens der Belange des Vereins.
- d. Bei strafrechtlichen und ehrenrührigen Verurteilungen.

Der Gesamtvorstand entscheidet in geheimer Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Der Gesamtvorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### 3. Berufung

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

## § 8

### Geschäftsführung des Vereins

- a. Die Geschäfte des Vereins werden wahrgenommen durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- b. Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens fünf, höchstens 12 Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart
  - und eventuell Beisitzern.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende berechtigt. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- d. Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Vierteljahr oder so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- e. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zu nächsten Hauptversammlung eine/n kommissarische/n Vertreter/in.
- f. Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme gemäß § 4, welche nicht übertragen werden kann.
- g. Alljährlich findet vor Beginn der Spielzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss beinhalten:

Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,

Kassenbericht nebst Bilanz,

Bericht der Rechnungsprüfer,

Entlastung des Gesamtvorstandes,

Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,

ggf. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Hierzu können die Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftliche Anträge mit Begründung beim Vorstand einbringen.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung auf Billigung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

- h. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- i. Die Berufung der Mitgliederversammlung sowie der jährlichen ordentlichen Versammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die zuletzt vom Mitglied schriftlich angegebene Adresse bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- j. Die übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- k. Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist für den 1. und 2. Wahlgang erforderlich, beim 3. Wahlgang genügt einfache Mehrheit. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen eventuell erforderlichen Stimmenzähler.
- l. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstands-Geschäftsordnung beschließen, sofern sie es mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.
- m. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 15% aller ordentlicher Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Abschnitte i. und j.
- n. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten. Der Schriftführer hat über sämtliche Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die von ihm und vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.
- o. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

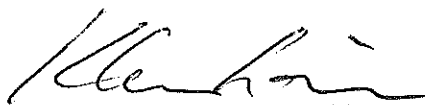
**§ 9**  
**Haftung**

Jedes Mitglied haftet bei eigenem Verschulden für Strafen, die von Behörden oder übergeordneten sportlichen Verbänden verhängt werden, sowie für Beschädigungen von Vereinseigentum. Insoweit kann das Mitglied ersatzpflichtig gemacht werden. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstehenden Gefahren und irgendwelchen Ersatzansprüchen.

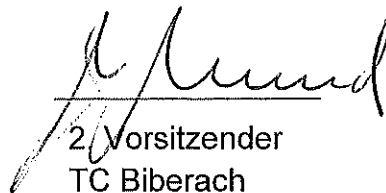
**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

Biberach, 10. März 2017



1. Vorsitzender  
TC Biberach



2. Vorsitzender  
TC Biberach